

**BUNDESPARTEIGERICHT**  
**CDU-BPG 2/2013**

---

**B E S C H L U S S**

In der Parteigerichtssache

des Herrn  
M. Sch. in L.

**- Antragsteller, Beschwerdegegner  
und Rechtsbeschwerdegegner -**

gegen

die CDU im Kreis P.,  
vertreten durch den Kreisvorstand,  
dieser vertreten durch den Kreisvorsitzenden  
Herrn P. S. sowie  
die stellv. Kreisvorsitzenden T. H., W. K.,  
St. L. und H. M. in P.

**- Antragsgegner, Beschwerdeführer  
und Rechtsbeschwerdeführer -**

wegen Feststellung der Mitgliedschaft

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Januar 2014 unter Mitwirkung von:

Richter am Bundesgerichtshof a. D.

**Karl Friedrich Tropf**

Rechtsanwalt

**Dr. Peter Dany**

Ministerialdirektorin

**Gabriele Hauser**

Rechtsanwältin

**Petra Kansy**

Richter am Bundesgerichtshof

**Heinz Wöstmann**

beschlossen:

1. **Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Landesparteigerichts der CDU S. vom 25. April 2013 (CDU-LPG 1/2012) wird zurückgewiesen.**
2. **Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen werden nicht erstattet.**

**Gründe:**

**I.**

Die Parteien streiten darüber, ob der Antragsteller noch Mitglied der CDU ist.

Der Antragsteller hatte in der CDU-Fraktionssitzung der Gemeindevertretung L. am 13.2.2012 aus Verärgerung über die Mitteilung, dass er als bürgerliches Mitglied eines Ausschusses ausgeschieden sei, seinen Mitgliedsausweis auf den Tisch gelegt und bekundet, dass er, wenn er grundlos aus der Fraktion ausgeschlossen werde, auch aus der Partei austrete.

In der Folge forderte er sowohl mündlich als auch schriftlich beim Ortsvorsitzenden des Ortsverbandes L.-B. und beim Kreisvorsitzenden vergeblich seinen Mitgliedsausweis unter Hinweis darauf, dass er - mangels schriftlicher Erklärung - nicht aus der Partei ausgetreten sei, zurück.

Am 13.6.2012 befasste sich der Kreisvorstand des Antragsgegners mit der Angelegenheit und beauftragte den Kreisgeschäftsführer, die Abmeldung des Antragstellers vorzunehmen, was in der Folge geschah und dem Antragsteller mitgeteilt wurde.

Der Antragsteller hat daraufhin am 28.6.2012 das Kreisparteigericht des CDU-Kreisverbandes P. angerufen. Dieses war am 19.3.2012 auf dessen Kreisparteitag in R. neu gewählt worden.

Das Protokoll über die Wahl enthält folgende Feststellungen:

„TOP 14 Wahl des Kreisparteigerichts

Vorsitzender: Dr. M. N.  
Stellvertreter: Dr. J. P.  
Beisitzer: H.-G. A.  
P. A.  
E. S.  
J. Sch.

Offen einstimmig gewählt.“

Bis auf J. Sch. waren die Genannten bereits in der vorhergehenden Wahlperiode Mitglieder des Kreisparteigerichts gewesen. Am 8.8.2012 hatte der Kreisgeschäftsführer B. dem Vorsitzenden auf dessen Anfrage mitgeteilt, dass bei der letzten Sitzung des Kreisparteigerichts in der alten Wahlperiode die Herren A. und A. als Beisitzer herangezogen worden waren.

Der Antragsteller hat vor dem Kreisparteigericht beantragt,

1. festzustellen, dass er Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands, Landesverband S. sei,
2. festzustellen, dass er dem CDU-Kreisverband P. und dem CDU-Ortsverband L.-B. angehöre,

3. den Antragsgegner zu verpflichten, ihm - dem Antragsteller - seinen Mitgliedsausweis wieder auszuhändigen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen, da der Antragsteller wirksam aus der Partei ausgetreten sei. Er hat zudem die ihm mit der Ladung benannte Besetzung des Gerichts gerügt und geltend gemacht, die Beisitzer Dr. P. und Sch. seien als stellvertretende Mitglieder des Parteigerichts nur bei einer - hier nicht gegebenen Verhinderung - der ordentlichen Mitglieder zur Mitwirkung berufen.

Das Kreisparteigericht hat in der Besetzung mit seinem Vorsitzenden Prof. Dr. N. sowie den vorgenannten Mitgliedern am 19.9.2012 die mündliche Verhandlung in den Kanzleiräumen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts in K. durchgeführt und durch Beschluss vom gleichen Tag antragsgemäß entschieden. In den Gründen des Beschlusses ist ausgeführt, das Gericht habe in ordnungsgemäßer Besetzung getagt. Der stellvertretende Vorsitzende Dr. P. sei ordentliches Mitglied des Kreisparteigerichts, was sich aus einem Rückschluss aus § 9 Abs. 1 PGO ergebe. Die Beisitzer seien ohne Unterscheidung nach ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt worden, weshalb ihre Heranziehung nach alphabetischer Reihenfolge erfolgt sei.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt, mit der er zunächst die Besetzung des Kreisparteigerichts rügt. Der stellvertretende Vorsitzende Dr. P. sei kein ordentliches Mitglied des Parteigerichts; dies seien neben dem Vorsitzenden vielmehr nur die Herren A. und A.. Einzig bei deren Verhinderung seien die als Stellvertreter gewählten Dr. P., S. und Sch. zur Mitwirkung berufen. Die Wahl in diese Funktionen habe der Tagungspräsident auf dem Kreisparteitag vor der Wahl deutlich gemacht. Das Protokoll des Kreisparteitages über die Wahl der Beisitzer unterscheide bei den Funktionsbezeichnungen zwar nicht zwischen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern. Das offizielle Anschriftenverzeichnis der Kreispartei vom 14.5.2013 belege jedoch, dass die Herren Sch. und S. nur stellvertretende Mitglieder seien, andernfalls hätten diese mit den ordentlichen Beisitzern in alphabetischer Reihenfolge genannt werden müssen (nämlich zunächst Sch., dann erst S.). Auch habe das vom Vorsitzenden des Kreisparteigerichts angewandte Rotationsverfahren in alphabetischer Reihenfolge für die Heranziehung der Beisitzer keine Grundlage in der Satzung und sei deshalb fehlerhaft. Zudem hätten bei einer Heranziehung in alphabetischer Reihenfolge die Herren A. und A. an der Sitzung teilnehmen müssen; die

Berücksichtigung ihrer Teilnahme an einer Sitzung in der alten Wahlperiode sei nicht statthaft gewesen.

Schließlich habe der Vorsitzende sich bei der Durchführung des Verfahrens nicht - wie es § 10 PGO zwingend vorsehe - der CDU-Geschäftsstelle bedient, sondern das Verfahren selbst abgewickelt. Dies gelte auch für den Ort der mündlichen Verhandlung in der Kanzlei des Vorsitzenden. Im Übrigen sei der Austritt des Antragstellers aus der Partei von diesem gewollt gewesen, weshalb es auf eine schriftliche Erklärung nicht ankomme.

Der Antragsgegner hat deshalb beantragt,

unter Aufhebung des Beschlusses des Kreisparteigerichts vom 19.9.2012 festzustellen, dass der Austritt aus der CDU Deutschland durch den Antragsteller/Beschwerdegegner wirksam erklärt wurde,  
hilfsweise das Verfahren an das Kreisparteigericht zurückzuverweisen.

Der Antragsteller hat unter Wiederholung seines erstinstanzlichen Vortrags die Zurückweisung der Beschwerde beantragt.

Das Landesparteigericht S. hat aufgrund der mündlichen Verhandlung am 25.4.2013 durch Beschluss vom gleichen Tag (CDU-LPG 1/2012) die Beschwerde zurückgewiesen und auch dem Hilfsantrag des Antragsgegners nicht entsprochen.

Ein Austritt des Antragstellers aus der CDU sei mangels Schriftlichkeit der Austrittserklärung nicht wirksam erfolgt. Eine Zurückverweisung der Sache an das Kreisparteigericht sei nicht veranlasst, da dessen Zusammensetzung nicht willkürlich gewesen sei. Vielmehr sei aufgrund der fehlerhaften, da undifferenzierten Wahl der Mitglieder des Gerichts nach Auslegung der Wahlhandlung des Kreisparteitages von einem überbesetzten Spruchkörper auszugehen; nach den Grundsätzen, die für staatliche Gerichtsverfahren gelten, sei die Heranziehung der Beisitzer in alphabetischer Reihenfolge unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Tätigkeit ein sachgemäßes Kriterium.

Gegen diesen ihm am 12.7.2013 zugestellten Beschluss hat der Antragsgegner am 8.8.2013 Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er sein bisheriges Vorbringen wiederholt und ergänzend ausführt, der Verweis des Landesparteigerichts auf allgemeine Grundsätze in der staatlichen Gerichtsbarkeit sei nicht zulässig. Die Vorgehensweise des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts bei der Heranziehung der Beisitzer entspreche auch nicht der bisherigen, langjährigen Übung des Kreisparteigerichts.

In der Sache selbst macht er geltend, dass das von § 7 Abs. 1 der Satzung der CDU im Kreis P. für eine Austrittserklärung vorgesehene Schriftformerfordernis veraltet sei; entscheidend sei vielmehr der - wie hier - eindeutig mündlich erklärte Wille.

Er beantragt daher,

die Beschlüsse des Kreisparteigerichts des CDU-Kreisverbandes P. vom 19.9.2012 und des Landesparteigerichts S. vom 25.4.2013 - CDU-LPG 1/2012 - aufzuheben und die Sache an das Kreisparteigericht zurückzuverweisen.

Der Antragsteller beantragt Zurückweisung der Beschwerde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze, im Übrigen auf die Protokolle zu den mündlichen Verhandlungen vor dem Kreisparteigericht und vor dem Landesparteigericht sowie auf die genannten Beschlüsse des Kreis- und des Landesparteigerichts verwiesen.

## II.

Die zulässige Rechtsbeschwerde bleibt ohne Erfolg, da eine Aufhebung der angegriffenen Entscheidungen und Zurückverweisung des Verfahrens nicht veranlasst ist.

1. Zwar ist das Verfahren vor dem Kreisparteigericht verfahrensfehlerbehaftet.

a) Denn dem Kreisparteigericht gehörten satzungswidrig fünf, gegebenenfalls sechs, ordentliche Mitglieder an, weshalb es - entgegen der Ansicht des Kreispartei- und des Landesparteigerichts - auch bei der Verhandlung und Entscheidung in vorliegendem Verfahren nicht vorschriftsmäßig besetzt war:

Nach § 3 Abs. 1 PGO, 16 Abs. 1 der Satzung der CDU im Kreis P. (im Folgenden: Satzung) hat das Kreisparteigericht aus drei ordentlichen und mindestens weiteren drei stellvertretenden Mitgliedern zu bestehen. Diesen Voraussetzungen wird die durch den Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes P. am 19.3.2012 erfolgte Wahl der sechs Mitglieder des Kreisparteigerichtes - wie auch die Unterinstanzen zutreffend erkannt haben - jedoch nicht gerecht, da ihm zumindest fünf ordentliche Mitglieder angehören:

Das Protokoll über die Wahl benennt als gewählt den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und vier Beisitzer.

Aufgrund der Angabe der Funktion als Vorsitzender des Kreisparteigerichts ist einzig dieser als ordentliches Mitglied eindeutig bestimmt. Bei dem Mitglied Dr. P. ist zwar die Angabe vorhanden, dass er stellvertretender Vorsitzender sei. Soweit der Antragsgegner daraus die Funktion als stellvertretendes Mitglied des Kreisparteigerichts ableiten will, ist dies dem Protokoll so nicht zu entnehmen. Denn nach § 9 Abs. 1 PGO ist der Vorsitzende durch ein ordentliches Mitglied des Kreisparteigerichts zu vertreten und zwar durch ein solches mit der Befähigung zum Richteramt. § 9 PGO setzt damit - wie das Kreisparteigericht zutreffend dargelegt hat - zwingend voraus, dass der Vertreter ordentliches Mitglied des Parteigerichts ist. Hintergrund dieser Regelung ist, dass ein ordentliches Mitglied des Gerichts, das in der Regel mit allen anhängigen Verfahren befasst ist und war, in Vertretung des Vorsitzenden für Kontinuität in der Rechtsprechung des Gerichts Gewähr bietet. Dahin stehen kann hier aber, ob - was nahe liegt, der Antragsgegner jedoch in Abrede stellt - mit der Wahl zum stellvertretenden Vorsitzenden Herr Dr. P. auch als ordentliches Mitglied des Kreisparteigerichts und zugleich als Stellvertreter von dessen Vorsitzenden gewählt werden sollte.

Denn auch die Wahl der übrigen Mitglieder des Kreisparteigerichts entspricht nicht der Satzung. Gewählt wurden ausweislich des Protokolls vier Beisitzer und zwar ohne ausdrückliche Bestimmung, wer von ihnen stellvertretendes Mitglied ist.

Soweit der Antragsgegner darauf verweist, dass das Protokoll über die Wahl und auch das nach der Wahl erstellte offizielle Anschriftenverzeichnis der Funktionsträger der CDU des Kreises P. die Beisitzer nicht in alphabetischer Reihenfolge benennt und daraus ableiten will, die beiden darin zuletzt genannten Beisitzer seien nur stellvertretende Beisitzer, vermag das nicht zu überzeugen. Auch im Funktions-/Anschriftenverzeichnis sind die stellvertretenden Beisitzer nicht als solche gekennzeichnet, was den Schluss nahe legt, dass die Angabe der Personen und Funktionen lediglich aus dem Protokoll übernommen wurde. Die darin enthaltene - nicht durchgängige - alphabetische Reihenfolge der Benennung der Beisitzer lässt sich aber auch zwanglos damit erklären, dass der Beisitzer Sch. auf Zuruf aus der Versammlung der Vorschlagsliste noch hinzugefügt worden war. Damit aber besteht das Kreisparteigericht - unterstellt der stellvertretende Vorsitzende wäre nur als

stellvertretendes Mitglied gewählt worden - aus fünf ordentlichen Mitgliedern, was §§ 3 Abs. 1 PGO, 16 Abs. 1 der Satzung widerspricht.

Soweit der Antragsgegner geltend macht, die Angabe seiner Vertreter in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesparteigericht, die Beisitzer Sch. und S. seien vom Kreisparteitag nur als stellvertretende Mitglieder gewählt worden, sei vom Landesparteigericht nicht gewürdigt worden, ist dies ohne Belang. Denn die Richtigkeit dieses Vorbringens unterstellt, würde sich daraus gleichwohl keine satzungsgemäße Wahl ergeben: Nach dem Vortrag des Antragsgegners wäre nämlich auch der stellvertretende Vorsitzende entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 PGO dann nur als stellvertretendes Mitglied, nicht aber als ordentliches gewählt worden, was ebenfalls zu einer nicht ordnungsgemäßen Besetzung des Kreisparteigerichts geführt hätte.

Auf die weiteren Einwendungen des Antragsgegners zu den Ausführungen der Untergerichte betreffend die Besetzung des Kreisparteigerichts in vorliegender Sache kommt es deshalb nicht mehr an.

Vielmehr wird es dem Antragsgegner nun obliegen, für die Beseitigung dieser - durch eine nicht satzungsgemäße Anzahl von gewählten ordentlichen Mitgliedern bedingte - Überbesetzung des Kreisparteigerichts durch eine Neuwahl Sorge zu tragen.

b) Weitere Fehler in dem kreisparteigerichtlichen Verfahren liegen - wie das Landesparteigericht zutreffend ausgeführt hat - indessen nicht vor:

Soweit der Antragsgegner nämlich beanstandet, dass der Vorsitzende des Kreisparteigerichts sich bei der Durchführung des Verfahrens nicht der CDU-Geschäftsstelle bedient habe, stellt dies keinen Verfahrensfehler dar. Der Vorsitzende kann sich der Geschäftsstelle bedienen, die seinen Weisungen unterstellt ist (§ 10 Abs. 1 PGO). Er ist jedoch selbst Herr des Verfahrens. Er kann deshalb - wie hier - die Tätigkeit der Geschäftsstelle selbst übernehmen und auf deren Mitwirkung verzichten. Dies gilt umso mehr, wenn dies - auf die Ausführungen des Landesparteigerichts wird insoweit Bezug genommen - zur Förderung des Verfahrens sachdienlich ist.

Soweit der Antragsgegner weiter beanstandet, dass die mündliche Verhandlung in den Kanzleiräumen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts in K. durchgeführt wurde, liegt auch hierin kein Verfahrensfehler. Die Parteigerichtsordnung sieht gerade keine Bestimmung des Ortes der mündlichen Verhandlung vor, sondern überlässt die Wahl

des Ortes dem Vorsitzenden (§ 25 Abs. 2 PGO). Auch wenn oft Sitzungen am Ort der Geschäftsstelle abgehalten werden, ist die Durchführung an anderen Orten somit nicht unzulässig. Dies gilt umso mehr, wenn ein sachlicher Grund für die Bestimmung eines anderen Ortes gegeben ist, nämlich - wie hier - eine erhebliche Zeitersparnis für die als freiberufliche Rechtsanwälte tätigen Gerichtsmitglieder.

2. Jedoch hat der in der nicht ordnungsgemäßen Besetzung des Kreisparteigerichts liegende Verfahrensfehler durch das vor dem Landesparteigericht ordnungsgemäß durchgeführte Beschwerdeverfahren seine Bedeutung verloren:

Das Beschwerdegericht hat den vorgetragenen Sachverhalt selbst umfassend gewürdigt und in der Sache selbst zutreffend beurteilt (vgl. unten 3.). Seine Feststellungen beruhen daher nicht auf den vom Kreisparteigericht getroffenen Feststellungen. Eine Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen und Zurückverweisung des Verfahrens an das Kreisparteigericht hätte somit lediglich zur Folge, dass dem Antragsgegner zwei verfahrensrechtlich nicht zu beanstandende Tatsacheninstanzen erhalten blieben. Hierauf hat der Antragsgegner jedoch - wie sich aus §§ 44 PGO, 130 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ergibt - keinen Anspruch. Vielmehr ist das Bundesparteigericht bei dieser Sachlage befugt, wegen Sachdienlichkeit von einer Zurückverweisung abzusehen (s. d. BVerwG, Urt. v. 20.8.1965 - IV C 119/65, abgedr. in NJW 1965, 2317).

3. Zutreffend sind sowohl das Kreis- als auch das Landesparteigericht in der Sache selbst davon ausgegangen, dass der Antragsteller noch Mitglied der CDU ist, er weiter dem CDU-Kreisverband P. und dem CDU-Ortsverband L.-B. angehört und dass ihm sein Mitgliedsausweis herauszugeben, hilfsweise ihm ein neuer auszustellen und auszuhändigen ist, der seine Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands seit Februar 2008 ausweist.

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung der CDU des Kreises P. und § 8 Abs. 1 der CDU des Landesverbandes S. ist ein Austritt aus der Partei schriftlich zu erklären. Dies ist vorliegend unstreitig nicht geschehen. Das Schriftformerfordernis soll einen Erklärenden vor Übereilung schützen und damit verhindern, dass aus emotionalen Stimmungen heraus unüberlegte rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, die vom Erklärenden nach reiflicher Überlegung nicht abgegeben worden wären. So liegt der Fall hier: Der Antragsteller hat aus Verärgerung mündlich erklärt, aus der CDU austreten zu wollen. Diese Erklärung hat er indessen nach kurzer Zeit bereut, seinen gegenteiligen

Willen geäußert und sich auf die Unwirksamkeit seiner Austrittserklärung berufen und verlassen.

Auch wenn der Antragsgegner meint, dass die Form der Schriftlichkeit veraltet sei, belegt der vorliegende Fall jedoch gerade ihre Berechtigung und zeigt, dass sie ihre Funktion erfüllt. Die Satzung sieht das - zweckdienliche - Schriftformerfordernis für eine Austrittserklärung nach wie vor und ist rechtsverbindlich.

Da der Antragsteller nach wie vor Eigentümer seines Mitgliedausweises ist und der Grund für dessen Besitz, nämlich die Mitgliedschaft in der CDU Deutschlands, nicht weggefallen ist, ist ihm - wie die Vorinstanzen zurecht festgestellt haben - dieser wieder, hilfsweise ihm ein neuer auszuhändigen.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.

gez. Tropf

gez. Dr. Dany

gez. Hauser

gez. Kansy

gez. Wöstmann

Ausgefertigt: Berlin, 24. Februar 2014